

POLITIK

Die neue GAP ab 2023

Fördermaßnahmen optimal kombinieren

AUTOR, AUTORIN:

Gerald Wehde, Carolin Pagel, Bioland

Zum Jahreswechsel beginnt die neue GAP-Förderperiode. Die dafür erforderliche nationale Ausgestaltung der Ersten Säule steht auf Bundesebene weitgehend fest. Den überarbeiteten Nationalen GAP-Strategieplan hat die EU-Kommission am 21. November genehmigt. Zum Abschluss des Verfahrens muss der Bundesrat die geänderten GAP-Verordnungen noch verabschieden. Dieser Schritt stand nach Redaktionsschluss, am 25. November, auf der Tagesordnung. Die Fördersystematik der Ersten Säule ändert sich ab 2023 (siehe Grafik 1). Grundsätzliche Neuerungen sind gekoppelte Tierprämien für Mutterkühe sowie Mutterschafe und -ziegen sowie die einjährigen Umweltmaßnahmen, die Eco-Schemes.

Nachweis erforderlich

Grundlage der neuen Fördersystematik ist die Konditionalität: Um GAP-Zahlungen überhaupt zu erhalten, müssen künftig alle Betriebe, also auch Bio-Betriebe, bestimmte Bedingungen erfüllen. Unter die Konditionalität fallen, neben den Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht), auch die sogenannten GLÖZ-Standards, die den Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand beschreiben. Das sind die Mindestanforderungen an den Schutz von Dauergrünland, Mooren, Gewässern, Böden und Biodiversität. Auch Bio-Betriebe sind jetzt verpflichtet, die Einhaltung nachzuweisen, damit sie Förderung bekommen. Einzige Ausnahme ist GLÖZ 7, „Fruchtwechsel“, weil durch die vielfältigen Fruchtfolgen im Öko-Ackerbau die Anforderungen von GLÖZ 7 automatisch als erfüllt gelten.

Bei GLÖZ 6, „Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“, hat sich Bioland auf EU-, Bundes- und Länderebene erfolgreich für wichtige

→ Fördersystematik ab nächstem Jahr

Wer Agrargelder erhalten will, muss GLÖZ-Standards erfüllen

Öko-Prämie plus weitere Maßnahmen	Freiwillige Agrarumweltmaßnahmen	2. SÄULE
betriebsindividuell	Eco-Schemes Einjährige AUKMs	
ca. 70 €/35 € pro Muttertier	Gekoppelte Tierprämie	1. SÄULE
134 € für max. 120 ha	Junglandwirteförderung	
69 €/41 € für 40 ha/60 ha	Umverteilungsprämie	
ca. 150 €/ha	Basisprämie Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	
GLÖZ-Standards (auch für Bio-Betriebe)	Konditionalität	

QUELLE: BIOLAND

bioland-Fachmagazin

Für die Beibehaltung von Agroforst-Anlagen
gibt es künftig eine bundesweite Förderung im Rahmen der Eco-Schemes.

→ Welche Eco-Schemes gibt es?

Kombination mit der Öko-Prämie ist möglich, kann aber Abzüge bedeuten

	ECO-SCHEME (-ÖKO-REGELUNG)	HONORIERUNG (€/ha)	KOMBINATION MIT ÖKO-PRÄMIE	DIE WICHTIGSTEN MERKMALE
1				
1a	Nicht-produktive Fläche auf AL	1. %: 1.300 2. %: 500 3.–6. %: 300	nein	Weitere ganzjährige, nichtproduktive Flächen zusätzlich zu 4% Pflicht-Brache aus der Konditionalität Selbstbegrünung oder Aussaat (keine landwirtschaftl. Kultur in Reinsaat) oder ES 1b ab 1. September Vorbereitung/Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr
1b	Blühflächen/-streifen auf Ackerland	Prämie aus 1a. + 150	nein	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung auf der Brache nach Eco-Scheme 1a
1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen	150	ja	Anlage einer vorgegebenen Saatgutmischung, ohne Mindestgröße
1d	Altgrasstreifen	1. %: 900 2.–3. %: 400 4.–6. %: 200	ja	max. 20 % einer DGL-Einzelfläche Max. 2 Jahre auf derselben Stelle hintereinander Beweidung/Schnittnutzung ab 1. September
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	ja	mind. 5 Hauptfruchtarten im Antragsjahr, inkl. mind. 10 % Leguminosen (-gemenge) je Hauptfruchtart mind. 10 %, max. 30 % Anteil an Fruchtfolge (Getreide max. 66 %)
3	Beibehaltung Agroforst	60	ja	Agroforst auf förderfähiger Ackerland- oder Dauergrünland-Fläche; Prämie nur für Fläche der Gehölzstreifen Mindestgrößen und Abstände sind vorgegeben
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115 100 (ab 2024)	ja, mit Abzug Öko-Prämie um 50 €	Bezogen auf gesamtes förderfähiges Dauergrünland eines Betriebes Durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3–max 1,4 RGV/ha Dauergrünland von 1. Januar–30. September (Viehbesatz kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden)
5	Vier Kennarten auf Dauergrünland	240 225 (ab 2025) 210 (ab 2026)	ja	Einzelflächenbezogen und ergebnisorientiert Arten, Artengruppen, Mindestanzahl/Art und Bestimmungsmethodik legen die Länder fest
6	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	130 (Sommerkultur/Dauerkultur 50 (Ackerfutter)	ja, aber voller Abzug der Öko-Prämie (de facto Nullsummenspiel)	Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz im Zeitraum 1. Januar bis Ernte, mind. aber bis 31. August bei Sommerkulturen 1. Januar bis 15. November bei Ackerfutter und auf Dauerkulturen
7	Natura 2000	40	ja	Prämie für förderfähige landwirtschaftliche Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten Spezielle Landbewirtschaftungsmethoden: keine Entwässerung/Instandsetzung zur Absenkung oder Drainage; keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen

QUELLE: BIOLAND

bioland-Fachmagazin

POLITIK

Änderungen eingesetzt, wie die raue Winterfurche. Die EU-Kommission verlangte ursprünglich 100 Prozent Bedeckung. Nun gilt die Pflicht nur noch für 80 Prozent der Ackerfläche. Zusätzlich verankerte sie praxistaugliche Definitionen und Ausnahmeregelungen. Eine besonders relevante Neuerung ist die Vorgabe von GLÖZ 8, „Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen auf Ackerland“, nach der auch Bio-Betriebe künftig auf Ackerland vier Prozent unproduktive Flächen über Brachen und Landschaftselemente nachweisen müssen. 2023 gilt allerdings eine Ausnahmeregelung, die der Großteil der Bio-Betriebe vermutlich nutzen wird. So können die Betriebe Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchte (ohne Soja) anbauen und auf die vier Prozent anrechnen. Ab 2024 greift dann aber die Verpflichtung für alle Betriebe mit mehr als zehn Hektar Ackerland und weniger als 75 Prozent Grünfütter-Anbau. Bioland konnte durchsetzen, dass neben einer Selbstbegrünung auch eine aktive Begrünung möglich ist, solange keine Reinsaat stattfindet. In welchem Umfang ab 2024 für diese Pflichtbrachen die Ökoprämie gezahlt wird, steht noch nicht fest – die EU-Kommission erlaubt dies im Grundsatz.

Eco-Schemes als neuer Ansatz

Die Eco-Schemes (ES) sind das neue Element in der Ersten Säule: 23 Prozent der Direktzahlungen sind ab 2023 an diese einjährigen Umweltmaßnahmen gekoppelt, knapp eine Milliarde Euro jährlich. Die Teilnahme an den sieben bundesweit angebotenen Maßnahmen ist freiwillig (siehe Übersicht 3).

Bioland hat sich dafür eingesetzt, dass Bio-Betriebe die Eco-Schemes mit der Öko-Prämie in der Zweiten Säule kombinieren können. Könnten Bio-Betriebe diese einjährigen Maßnahmen nicht nutzen, würden sie überproportionale Verluste in der Ersten Säule erleiden, weil auch für sie die Basisprämien sinken.

Erste Pläne zwischen Bund und Ländern sahen vor, dass eine Förderung der Eco-Schemes weitgehend ausgeschlossen wäre, wenn Betriebe die Öko-Förderung der Zweiten Säule in Anspruch nehmen. Dass jetzt alle Eco-Schemes im Grundsatz mit der Öko-Förderung kombinierbar sind, ist ein wichtiger Erfolg, auch wenn nicht immer beide Prämien voll ausbezahlt werden (siehe Übersicht 3). Weil das EU-Recht Doppelförderung verbietet, zieht es bestimmte Leistungsanteile ab, damit sie nicht doppelt vergütet werden. Beantragt man das Eco-Scheme „Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz“, so wird die Öko-Prämie um die gesamte ES-Prämie von 115 bzw. 50 Euro/ha gekürzt. Bei der „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands“ wird ein Teilabzug von 50 Euro/ha der Öko-Prämie fällig – es bleiben 65 Euro/ha übrig.

Jeder Bio-Landwirt und jede Bio-Landwirtin sollte genau prüfen, welche Eco-Schemes zum Betrieb passen. Für Bio-Betriebe mit Ackerland bietet sich die Maßnahme „Vielfältige Kulturen“ an. Die Prämienhöhe wurde im Zuge der von Bioland geforderten Nachbesserungen von 30 auf 45 Euro/ha erhöht. Für grünlandstarke Betriebe empfiehlt sich die „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands“, wenn der durchschnittliche Viehbesatz passt: zwischen 0,3 und maximal 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar förderfähigem Dauergrünland. Alle Betriebe mit Grünlandflächen sollten prüfen, auf welchen Flächen sie die Maßnahme „Vier Kennarten auf Dauergrünland“ einhalten. Die Listen der anerkannten Pflanzenarten erstellen die Bundesländer. Wer Flächen in Natura-2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten bewirtschaftet, erhält 40 Euro/ha.

Für Bio-Betriebe lohnt es sich, sehr genau zu prüfen, wie sich Fördermöglichkeiten der Öko-Prämie mit den Eco-Schemes sowie den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ihres Bundeslands kombinieren lassen. Die Bioland-Beratung unterstützt Sie dabei gern. ←